

Stand: 16.09.2021

Schutz- und Hygienekonzept „Sport Schulturnhalle/Tangrintelhalle“

1. Allgemeine Corona-Regeln (Abstand und Maskenpflicht)

- Im gesamten Sportstättenbereich (einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte) ist ein Sicherheitsabstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Auf den Parkplätzen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Die An- und Abreise zu Trainingseinheiten sollte stets individuell unter Berücksichtigung der Richtlinien (Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) erfolgen. Fahrgemeinschaften mit Trainingspartnern von und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Einhaltung der Maskenpflicht zulässig.
- Bei Betreten/Verlassen der Halle, sowie beim Toilettengang oder in den Umkleiden und bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten ist die Maskenpflicht einzuhalten. Dieser darf nur während der Trainingseinheit oder z.B. beim Duschen abgelegt werden.
- Warteschlangen beim Betreten oder Verlassen der Halle sind zu vermeiden.
- Die Sporeinheit soll mindestens 5 Minuten vor Ende der regulären Zeit beendet werden, so dass die Sportler, die die Trainingseinheit absolviert haben die Sportstätte umgehend verlassen können und die Sportler, die die Trainingseinheit noch vor sich haben, die Sportstätte kurz vor Beginn ihrer Trainingseinheit betreten können.
- Jede Trainingseinheit soll möglichst kontaktfrei erfolgen. Jeglicher unnötige Körperkontakt ist zu vermeiden, um eine mögliche Verbreitung des Virus zu stoppen (z.B. kein Abklatschen).
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z.B. große Matten) notwendig sein, gilt Maskenpflicht.
- Eigene Materialien, wie Bälle etc. sollen im Trainingsbetrieb genutzt werden.
- Benutzte Türgriffe und Sportgeräte, Bälle, etc. sind nach Verwendung durch den Übungsleiter zu desinfizieren. Desinfektionsmittel und Reinigungstücher sind von den Vereinen selbst zu besorgen. Es ist darauf zu achten, dass der Hallenboden und andere Materialien durch die Reinigung bzw. Desinfektion nicht beschädigt werden.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Sportler.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Outdoor-Training zu bevorzugen ist.

2. Hygiene

- Die Hygieneschutzmaßnahmen und die Nies-/Hustetikette sind einzuhalten.
- Bei Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren.

-
- Die Lüftungsanlage in der Schulturnhalle/Tangrintelhalle/Spiegelsaal ist ständig in Betrieb, um einen Frischluftaustausch zu gewährleisten. Daher ist ein Öffnen der Fenster und Türen nicht notwendig.
 - Die Umkleieräume sind geöffnet und können genutzt werden (Mindestabstand und Maskenpflicht beachten). Es wird empfohlen, die Umkleieräume nur zum Durchqueren zu nutzen und dass die Sportler und Trainer sich ausschließlich zu Hause duschen und umziehen und so bereits in Sportkleidung zum Training kommen.
 - Die Duschen in den Umkleiden sind geöffnet. Diese können unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Auf die entsprechenden Hygieneregeln wird verwiesen. Es wird empfohlen, dass die Sportler und Trainer sich ausschließlich zu Hause duschen und umziehen und so bereits in Sportkleidung zum Training kommen.
 - Benutzung der Toiletten von maximal 2 Personen gleichzeitig.
 - Regelmäßig Händewaschen. Vor, nach und gegebenenfalls auch während des Trainingsbetriebs sollten die Hände gründlich entlang der Hygieneregeln gewaschen werden.

3. Kontaktdatenerfassung

- Sämtliche Trainingseinheiten müssen dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können (Anwesenheitsliste). Aus diesem Grund sollten die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten werden.
- Die Kontaktdaten der Trainingsteilnehmer sind von den Übungsleitern zu notieren und auf Verlangen bei der Stadt HemaU vorzulegen.

4. 3G-Regelung/Teilnehmerzahl

- Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis Regensburg gilt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz. Für den Besuch der Schulturnhalle/Tangrintelhalle ist der Nachweis eines aktuellen negativen Testergebnisses erforderlich. Das heißt: Ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test oder ein höchstens 24 Stunden alter POC-Antigentest, auch ein selbst mitgebrachter Schnelltest, der vor Ort unter Beobachtung gemacht wird, ist zulässig. Zudem dürfen vollständig Geimpfte (ab dem 14. Tage nach der 2. Impfung) sowie Genesene (Infektion mindestens 28 Tage her und nicht älter als 6 Monate) in die Schulturnhalle/Tangrintelhalle (Nachweis erforderlich). Ausgenommen von der Testpflicht sind geimpfte und genesene Personen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Ein Verantwortlicher des Vereins hat die 3G-Nachweise im Eingangsbereich der Halle zu kontrollieren. Personen ohne Nachweis ist der Zutritt zur Halle zu verwehren.
- Eine Personenbeschränkung entfällt. Bei hohen Teilnehmerzahlen ist ein größtmöglicher Abstand zwischen den Teilnehmern einzuhalten.
- Zuschauer/Begleitpersonen sind erlaubt. Diese dürfen sich nur auf der Tribüne und unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen aufhalten (Maskenpflicht gilt durchgehend; Ausnahme: Am Sitz-/Stehplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann). Eine entsprechende Anwesenheitsliste ist auch hier auszufüllen und auf Verlangen bei der Stadt HemaU vorzulegen. Durch die Kontaktdaten des Trainierenden auf der Anwesenheitsliste kann somit auch die Begleitperson ermittelt werden bzw. auf der Anwesenheitsliste ist bei dem entsprechenden Teilnehmer anzukreuzen, wenn eine Begleitperson mit anwesend war.

5. Ausschlusskriterien

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes) sind von der Hallennutzung ausgeschlossen.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sind von der Hallennutzung ausgeschlossen.
- Sollten Personen während des Aufenthalts in der Halle Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.

6. Umsetzung der Maßnahmen

- Bei (Trainings)sport ist das jeweilige Hygienekonzept bzw. die Hygieneempfehlungen durch die Vereine/Veranstalter zu beachten und umzusetzen (z.B. Hygienekonzept des Bayerischen Handball-Verbandes für Trainingsspiele). Der Verein trägt die Verantwortung, dass alle Maßnahmen und Regeln des jeweiligen Hygienekonzeptes eingehalten und umgesetzt werden.
- Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Schutz- und Hygienekonzeptes umgesetzt werden und kommuniziert dies gegenüber den anwesenden Personen.
- Bei Verstoß gegen die gültigen Maßnahmen behält sich die Stadt Hema das Recht vor, den betreffenden Sportverein vorübergehend von der Hallennutzung auszuschließen.

Sobald in diesem Konzept die Rede von einer „**Maskenpflicht**“ ist, gelten folgende Regeln:

Bei der Maskenpflicht wird in verschiedene Personengruppen unterteilt, für die unterschiedliche Regelungen gelten.

- **Kinder unter sechs Jahren:**
Es besteht keine Maskenpflicht.
- **Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag:**
Es ist eine medizinische Maske zu tragen.
- **Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist:**
Es besteht keine Maskenpflicht, jedoch muss die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.
- **Personen ab dem 16. Geburtstag:**
Bei entsprechender Farbe der Krankenhaus-Ampel gelten folgende Regelungen:
Grün – Es muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden.
Gelb oder Rot – Es muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Hema kann vorbehaltlich der aktuellen Situation bzw. der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege und den dazugehörigen Rahmenkonzepten jederzeit abgeändert und/oder ergänzt werden. Es gelten die allgemein gültigen Hygieneschutzvorschriften.